



## Verjährung

§ 43. Abs. 1 VwGVG: Sind seit dem Einlangen einer rechtzeitig eingebrachten und zulässigen Beschwerde des Beschuldigten gegen ein

Straferkenntnis bei der Behörde 15 Monate vergangen, tritt es von Gesetzes wegen außer Kraft; das Verfahren ist einzustellen.

[www.ris.bka.gv.a](http://www.ris.bka.gv.a)

Das bedeutet, dass verwaltungsrechtliche Strafverfahren 15 Monate nach Einlangen der Beschwerde bei der Behörde, die mit Bescheid eine Strafe wegen der Nichtbeachtung einer allfälligen Impfpflicht verhängt hat, außer Kraft tritt und der Bestrafte somit diese Strafe nicht zahlen muss.

Wenn man sich vor Augen hält, dass Millionen von Menschen eine solche Strafe bei einem Verwaltungsgericht mit Beschwerde bekämpfen würden (kein Anwaltszwang und nur 30 Eur Gebühr) und sich anschaut wieviele Verwaltungsrichter es in Österreich gibt, dann ist es klar, dass die Strafverfahren vor den Verwaltungsgerichten zu mehr als 95% nicht abgearbeitet werden können. Denn jeder der in einem solchen Verfahren eine mündliche Verhandlung beantragt, muss diese auch bekommen. Art 6 EMRK und Art 47 GRC. EMRK ist die europäische Menschenrechtskonvention und GRC ist die Grundrechtecharta der europäischen Union. Damit wird die Verwaltungsgerichtsbarkeit vollkommen überfordert sein und die Strafverfahren werden in den allermeisten Fällen eingestellt werden müssen. Daher Impfpflicht, die in den meisten Fällen ohne Strafe bleiben wird. Falls diese, wenn in der Form eines einfachen Gesetzes erlassen, überhaupt verfassungskonform sein wird.

Also wird das ganze weitestgehend zahnlos bleiben. Bitte verbreitet diese wichtige Information an ALLE weiter!

[www.presseteam-austria.at](http://www.presseteam-austria.at)

**SPENDEN:** Wir sind unabhängig und kritisch, weil Sie uns unterstützen:

<https://www.presseteam-austria.at/spenden/>